

**Grundsätze zur Gewährung von Zuschüssen  
für Maßnahmen zur Auseinandersetzung  
mit politischem Radikalismus**  
(in der Fassung vom 09.12.2002)

1. Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit (Maßnahmen, Seminare, und sonstige Veranstaltungen), die der Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus dienen.
2. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur dann, wenn eine Förderung nicht nach anderen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit möglich ist.
3. Ein Zuschuss wird in Höhe von bis zu 50% der anerkennungsfähigen Kosten gewährt.
4. Über die Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
5. Anträge sind formlos 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Förderung von Maßnahmen, die mit einem nicht unerheblichen Anteil ebenfalls an Adressaten außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes (ab ca. 40% zum Kreisanteil) gerichtet sind, beträgt im Regelfall 25 % der angemessenen Kosten
6. Dem Verwendungsnachweis über die Maßnahme ist ein Erfahrungsbericht beizufügen.
7. Soweit in diesen Grundsätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.